

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-12

Ausgabe: 18.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Griesbach
2. Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Füssing
3. Sparbuch-Aufgebot
Jalowczor Janusz
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Garham

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Griesbach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Land-kreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende Satzung:

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 des Landkreises Passau vom 19.01.2011, wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kurmittelhaus des Zweckverbandes Bad Griesbach wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Bad Griesbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohlfühl-Therme Bad Griesbach“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 €.
- (4) Die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind in die des Eigenbetriebs integriert.

§ 2

Aufgabe des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die ordnungsgemäße Verabreichung von Kurmitteln, insbesondere die verordnungsgerechte Verabreichung von Thermalwasser an Kurgäste.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben, die die Aufgabe des Kurmittelhauses fördern und unmittelbar wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Kurmittelhauses kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Für das Kurmittelhaus zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kurmittelhauses sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Bau- und Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Bezirk aus dem Referat Heil- und Thermalbäder. Dieses Werkleitungsmitglied verantwortet die strategische Steuerung des Thermenbetriebes mit den Aufgabenbereichen Finanz-verantwortung, Investitionsplanung, Personalwesen und Marketing, insbesondere die strategische Produktentwicklung für die Zielgruppen der Therme in enger Abstimmung innerhalb der Thermengemeinschaft. Er/Sie führt die Bezeichnung Geschäftsführer/in der Thermengemeinschaft. Dem anderen Werkleitungsmitglied obliegt die operative Führung der Therme. In Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche beider Werkleitungsmitglieder berühren, hat der/die Geschäftsführer/in der Thermen-gemeinschaft das Letztentscheidungsrecht.

Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder bestimmt im Einzelnen der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und vertritt insoweit den Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Werkleitung ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses vor und vollzieht diese. Sie hat im Bau- und Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag.

§ 5

Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses

- (1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat jährlich zum 30.06. im Ausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung in Angelegenheiten, für die an sich der Bau- und Werkausschuss zuständig wäre, an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt die unaufschiebbaren Geschäfte. Er hat die Verbandsversammlung oder den Bau- und Werk-ausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wohlfühl-Therme Bad Griesbach“ des Zweckverbandes Bad Griesbach durch den Vertretungsberechtigten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Bau- und Werkaus-schuss vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 des Landkreises Passau vom 19.01.2011) außer Kraft.

Landshut, 22.03.2022
Zweckverband Bad Griesbach

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Füssing

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Land-kreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende Satzung:

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 des Landkreises Passau vom 19.01.2011, wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kurmittelhaus des Zweckverbandes Bad Füssing wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Bad Füssing geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Europa Therme Bad Füssing“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.500.000,00 €.
- (4) Die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind in die des Eigenbetriebes integriert.

§ 2

Aufgabe des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Verabreichung von Kurmitteln, insbesondere die verordnungsgerechte Verabreichung von Thermalwasser an Kurgäste.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Kurmittelhauses fördern und unmittelbar wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Kurmittelhauses kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Für das Kurmittelhaus zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kurmittelhauses sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Bau- und Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Bezirk aus dem Referat Heil- und Thermalbäder. Dieses Werkleitungsmitglied verantwortet die strategische Steuerung des Thermenbetriebes mit den Aufgabenbereichen Finanz-verantwortung, Investitionsplanung, Personalwesen und Marketing, insbesondere die strategische Produktentwicklung für die Zielgruppen der Therme in enger Abstimmung innerhalb der Thermengemeinschaft. Er/Sie führt die Bezeichnung Geschäftsführer/in der Thermengemeinschaft. Dem anderen Werkleitungsmitglied obliegt die operative Führung der Therme. In Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche beider Werkleitungsmitglieder berühren, hat der/die Geschäftsführer/in der Thermen-gemeinschaft das Letztentscheidungsrecht.

Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder bestimmt im Einzelnen der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung.

- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und vertritt insoweit den Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Werkleitung ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses vor und vollzieht diese. Sie hat im Bau- und Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag.

§ 5

Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses

- (1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat jährlich zum 30.06. im Ausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsver-sammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung in Angelegenheiten, für die an sich der Bau- und Werkausschuss zuständig wäre, an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Bau- und

Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat die Verbandsversammlung oder den Bau- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Europa Therme Bad Füssing“ des Zweckverbandes Bad Füssing durch den Vertretungsberechtigten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Bau- und Werkausschuss vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 des Landkreises Passau vom 19.01.2011) außer Kraft.

Landshut, 22.03.2022
Zweckverband Bad Füssing

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Griesbach, lautend auf

Herrn
Janusz Jalowiczor
Geisberg a. Wald 3
94086 Bad Griesbach

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 28.04.2022
Sparkasse Passau

Herr Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbands Garham
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garham folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	234.600,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 177.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.859,68 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 39.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hofkirchen, 12.05.2022

Schulverband Garham

Josef Kufner

1. Bgm. und Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. April 2022, SG. 31-04 Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Marktes Hofkirchen in Hofkirchen, Rathausstr. 1 (Zimmer 9) niedergelegt und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 9 BaySchFG, Art. 24, 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Hofkirchen, 12.05.2021

Schulverband Garham

Josef Kufner
1. Bgm. und Schulverbands-
vorsitzender